

Auszug aus dem substanziellen Protokoll 33. Ratssitzung vom 9. Januar 2019

765. 2018/291 Weisung vom 22.08.2018: Tiefbauamt, Baulinienvorlage Wildenweg, Festsetzung

Antrag des Stadtrats

1. Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-26 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Referent zur Vorstellung der Weisung / Kommissionsreferent:

Stephan Iten (SVP): Die bestehende Baulinie wurde 1950 genehmigt. Damals wurde geplant, das Bombachtobel zwischen der Limmattalerstrasse und dem Friedhof Hönggerberg mit einem Fussweg zu erschliessen. In der Zwischenzeit wurde der Wildenweg als Erschliessung erstellt und im Bereich zwischen Regensdorferstrasse und Ruggernweg wurde die Bauzone neu festgelegt. Für die Eigentümerschaft der Parzelle HG3589 ist die bestehende Baulinie eine starke Einschränkung, deshalb wurde um eine Überprüfung ersucht. Mit einer Anpassung von 5 m wäre der Strassenabstand von 6 m immer noch gegeben und es gäbe genügend Spielraum für allfällige zukünftige Anpassungen am Wildenweg. Eine Vorverlegung ist deshalb unproblematisch. Gleichzeitig wird auch die Baulinie im Bereich der Freihaltezone gelöscht. Eine Anpassung der westlichen Baulinie wurde im Rahmen einer Vorüberprüfung vom Kanton abgelehnt, weil sie sich in der Nähe des Bombachs befindet. Eine allfällige Anpassung im Rahmen der Gewässer-raumfestsetzung wäre als separate Vorlage später möglich.

Weitere Wortmeldung:

Eduard Guggenheim (AL): Die betroffene Fläche ist sehr gering, die Vorlage war aber hochinteressant, weil mehrere Liegenschaften aus unterschiedlichen Bauzeiten mit unterschiedlich gelagerten Problemen betroffen sind. Deshalb stellt sich eine Reihe grundsätzlicher Fragen, die auch im Zusammenhang mit der zukünftigen Festsetzung von Baulinien interessant sein können: die Frage nach der Mehrwertabschöpfung bzw. Minderwertentschädigung, die Frage, ob die Stadt aktiv über die Möglichkeit der Verschiebung von Baulinien informieren sollte, die Frage, ob eine Baulinie in der Freihaltezone nötig ist und die Frage nach der Rechtsprechung durch das Bundesgericht.

2 / 2

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1–2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–2.

Zustimmung: Präsident Stephan Iten (SVP), Referent; Vizepräsident Pascal Lamprecht (SP), Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP), Pablo Bünger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Isabel Garcia (GLP) i. V. von Sven Sobernheim (GLP), Eduard Guggenheim (AL), Hans Jörg Käppeli (SP), Markus Knauss (Grüne), Res Marti (Grüne)

Abwesend: Christoph Marty (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 104 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

1. Die östliche Baulinie des Wildenwegs wird zwischen der Regensdorferstrasse und dem Ruggernweg gemäss Vorlage des Stadtrats, Baulinienplan Nr. 2018-26, abgeändert, gelöscht oder neu festgesetzt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, untergeordnete Änderungen am Baulinienplan Nr. 2018-26 in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Rekursen oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich zu veröffentlichen.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 16. Januar 2019 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 18. März 2019)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat